

Regierungsratsbeschluss

vom 14. August 2017

Nr. 2017/1283

Gunzgen: Teilzonenplan, Gestaltungs- und Erschliessungsplan "Kiesabbau und Auffüllung Forenban" mit Sonderbauvorschriften, Umweltverträglichkeitsbericht und Rodungsgesuch

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Gunzgen unterbreitet dem Regierungsrat die Nutzungsplanung „Kiesabbau und Auffüllung Forenban“, bestehend aus den nachfolgenden Unterlagen, zur Genehmigung:

- Zonenplan, Situation 1:5'000
- Gestaltungs- und Erschliessungsplan Abbau, Situation 1:2'000
- Gestaltungs- und Erschliessungsplan Auffüllung und Endgestaltung, Situation 1:2'000
- Gestaltungs- und Erschliessungsplan Profile, 1:1'000
- Sonderbauvorschriften (SBV) vom 10. Januar 2017
- Rodungsgesuch vom 3. März 2017
- Umweltverträglichkeitsbericht vom 10. Januar 2017 (orientierend)
- Konzept für Wanderbiotope vom 10. Januar 2017 (orientierend)
- Raumplanungsbericht vom 10. Januar 2017 (orientierend)

2. Erwägungen

2.1 Ausgangslage

In den Gemeinden Gunzgen und im angrenzenden Boningen wird seit längerer Zeit Kies abgebaut. Der aktuelle Abbau in Gunzgen erfolgt gemäss dem Zonen- und Gestaltungsplan „Kiesabbaugebiet Forenban“, der zusammen mit der Richtplananpassung mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2509 vom 17. Dezember 2001 genehmigt wurde. Die Planung wurde im Jahre 2005 angepasst, indem ein Erschliessungskorridor für eine Förderbandanlage ausgeschieden wurde (RRB Nr. 2005/2451 vom 29. November 2005). Im Jahr 2008 wurde im nördlichen Bereich des Abbaubereiches die bestehende Sondernutzungszone für Infrastruktur, die im Jahr 2002 genehmigt wurde, geändert (RRB Nr. 2008/1858 vom 27. Oktober 2008). Zudem sind über dem Areal die Gestaltungspläne „Konzept 1986 Kiesabbaugebiet Gunzgen/Boningen“ mit Sonderbauvorschriften (RRB Nr. 3181 vom 15. November 1983) und „Konzepterweiterung 1986 Kiesabbau“ Gebiet

Gunzgen mit Sonderbauvorschriften (RRB Nr. 2218 vom 28. August 1995) rechtsgültig. Diese werden aufgehoben.

Das Vorhaben Gunzgen Forenban Nr. 1.016 wurde als standortgebundener Abbau im Wald mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2509 vom 17. Dezember 2001 im Richtplan festgesetzt. Die Erweiterung Forenban stimmt mit dem Richtplan überein.

2.2 Erweiterung Kiesabbau und Wiederauffüllung

Mit der vorliegenden Nutzungsplanung werden die planerischen Voraussetzungen für die Erweiterung, die Wiederauffüllung und die Rekultivierung des Kiesabbaugebietes Forenban auf dem Gemeindegebiet von Gunzgen geschaffen. Der Erweiterungsperimeter liegt nordwestlich des bestehenden Abbaugiebtes und befindet sich vollständig im Wald sowie im Gewässerschutzbereich A_u. Es ist vorgesehen, die Abbaufäche um ca. 15.2 ha bzw. um ein Volumen von ca. 1.2 Mio. m³ (215'000 m³ fest / Jahr) zu erweitern. Damit kann der Abbau für etwa weitere sechs Jahre sichergestellt werden. Für die Wiederauffüllung wird nur unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial verwendet.

Dem Gestaltungs- und Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zu.

2.3 Umweltverträglichkeit

Kiesgruben mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300'000 m³ unterliegen nach Ziffer 80.3 des Anhangs der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) der UVP-Pflicht. Diese Pflicht gilt sowohl für Neuanlagen als auch für wesentliche Änderungen bestehender Anlagen. Bei der vorliegenden Erweiterung der Kiesgrube handelt es sich um eine wesentliche Erweiterung einer bestehenden Anlage. Die Erweiterung ist damit UVP-pflichtig. Die UVP, die der Regierungsrat gemäss der kantonalen Verordnung über Verfahrens- und Umweltverträglichkeitsprüfung (BGS 711.15) vornimmt, stützt sich auf:

- den Bericht über die Umweltverträglichkeit (UVB) der Projektverfasser vom 10. Januar 2017 und
- die vorläufige Beurteilung durch die kantonale Umweltschutzfachstelle (Amt für Umwelt) vom 30. November 2015.

Das Amt für Umwelt (AfU) kommt in der Gesamtbeurteilung zum Schluss, dass das eingereichte Projekt der Umweltschutzgesetzgebung entspricht, wenn seine Anträge ins Projekt integriert werden. Der Regierungsrat stellt fest, dass die Anträge des Beurteilungsberichtes ins Projekt aufgenommen wurden. Damit kann das Projekt als „umweltverträglich“ bezeichnet werden.

2.4 Waldrechtliche Ausnahmebewilligung nach Art. 5 Bundesgesetz über den Wald (Rodungsbewilligung)

In den Gemeinden Gunzgen und Boningen wird seit über 50 Jahren Kies abgebaut. Die Bürgergemeinde Gunzgen und die Kieswerk Gunzgen AG, 4617 Gunzgen, planen die Erweiterung des Abbaustandortes Forenban im Umfang von 157'910 m², wofür Wald von dieser Fläche temporär gerodet werden muss. In den beiden Gemeinden wurden bereits Rodungen von total 413'598 m² bewilligt. Im Erweiterungsgebiet Forenban beträgt die abbaubare Kiesmächtigkeit gemäss Erfahrungswerten aus den direkt angrenzenden, sich heute im Abbau befindenden Gruben Forenban (Gunzgen) und Ischlag/Dreiangel (Boningen) ca. 8.5 m. Dies ergibt auf die Fläche von 157'910 m² bezogen ein Abbaupotential von 1.2 Mio. m³ fest. Der Kiesabbau dauert ca. 6 Jahre. Auffüllung und Rekultivierung dauern noch weitere ca. 12 Jahre und sollten ca. im Jahr 2030 abgeschlossen sein. Für die temporäre Rodungsfläche wird Realersatz an Ort und Stelle

angeboten. Die Bürgergemeinde Gunzgen ist Gesuchstellerin und gleichzeitig Grundeigentümerin und hat der Rodung und Ersatzaufforstung am 10. Januar 2017 zugestimmt.

Die mit dem Vorhaben verbundene Zweckentfremdung von Waldareal stellt eine Rodung im Sinne von Art. 4 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) dar. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Sie können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standort, Raumplanung, Umwelt sowie Natur- und Heimatschutz erfüllt sind (Art. 5 WaG).

Zuständig für die Erteilung der Rodungsbewilligung ist nach Art. 6 WaG der Kanton, der planungsrechtlich über die Erweiterung der Kiesgrube sowie deren Auffüllung und Endgestaltung entscheidet. Da die massgebliche Rodungsfläche grösser als 5'000 m² ist, musste vorgängig das Bundesamt für Umwelt (BAFU) zum Rodungsgesuch angehört werden. Diese Anhörung erfolgte vom 10. Februar 2017 bis 7. April 2017.

Nach Prüfung des Rodungsgesuches stellt das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) fest:

2.4.1 Standortgebundenheit (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG) und Bedarfsnachweis / Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG)

Der vollständig im Wald liegende Erweiterungsstandort grenzt im Süden und Norden an bestehendes Abbaugelände. Eine Erweiterung des bestehenden Abbaugeländes ohne Waldbeanspruchung ist nicht möglich. Die Abbauerweiterung an diesem Standort stellt die logische Fortsetzung des bestehenden, verkehrs- und infrastrukturtechnisch sehr gut erschlossenen Kiesabbaugeländes dar. Der Bedarf an Primärkies ist im Abbaukonzept Steine und Erden des Kantons Solothurn von 2009 sowie im Teilregionalen Abbaukonzept Aaregäu von 2011 festgehalten. Durch die Erweiterung wird ein wichtiger Beitrag zur Ver- und Entsorgung der Region Aaregäu geleistet.

Die Einhaltung des raumplanerischen Grundsatzes haushälterischer Bodennutzung wird gemäss der Vollzugshilfe Rodung und Rodungersatz des BAFU von 2014 gewährleistet, wenn die Bodennutzungseffizienz (BNE) mindestens 15 m beträgt. Je nach Berechnung bzw. Schätzung liegt der BNE im Erweiterungssperimeter zwischen 7 und 10 m. Damit liegt sie, wie mehrheitlich im Aaregäu, deutlich unter den grundsätzlich erforderlichen 15 m. Es konnte nachvollziehbar aufgezeigt werden, dass es aus raumplanerischen, verkehrstechnischen, landschaftlichen und landwirtschaftlichen Überlegungen sinnvoll ist, die künftige Kiesversorgung des Kantons über die bestehenden Standorte sicherzustellen und die dezentrale Ver- und Entsorgungsstruktur aufrecht zu erhalten. Aufgrund der umfassenden Gesamtinteressenabwägung im überarbeiteten Abbaukonzept 2009 stimmte das BAFU der Richtplananpassung zu, wonach im Aaregäu mit seinen zahlreichen Abbaustandorten im Wald die 15 m BNE unterschritten werden können. Die Anträge des BAFU, insbesondere zum Kiesabbau im Wald, wurden sinngemäss in den Richtplan aufgenommen.

Das Vorhaben entspricht einem öffentlichen Interesse, welches das Interesse an der Walderhaltung überwiegt. Die relative Standortgebundenheit des Vorhabens kann als gegeben erachtet werden.

2.4.2 Raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG)

Grundlage für eine koordinierte Versorgungsstrategie bilden das Abbaukonzept Steine und Erden des Kantons Solothurn von 2009 beziehungsweise auf Stufe Region das Teilregionale Abbaukonzept 2011. Diese Konzepte bildeten die Grundlage für die Anpassung des Kapitels „Ver- und Entsorgung - Steine und Erden“ des Kantonalen Richtplans 2012. Die Erweiterung des Abbaugeländes Forenban ist darin festgesetzt.

Das Rodungsverfahren ist mit dem Nutzungsplanverfahren koordiniert. Die raumplanerischen Voraussetzungen sind sachlich erfüllt.

2.4.3 Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG)

Im Erweiterungsperimeter der Kiesgrube liegt der Hardgraben. Dieses Gewässer fliesst in diesem Abschnitt in einem natürlichen Bachbett und wird ökomorphologisch als „wenig beeinträchtigt“ klassiert. Bedingt durch das Vorhaben muss der Hardgraben während maximal 2-3 Jahren in einer Wasserhaltung (Dole) geführt werden. Anschliessend soll dieser Abschnitt des Fliessgewässers und weitere revitalisiert werden. Bei dieser Revitalisierung ist das Gerinne des Hardgrabens naturnah, so weit wie möglich verbauungsfrei und unter Einhaltung des Gewässerraums zu realisieren (BAFU Antrag 1).

Im Weiteren ist davon auszugehen, dass die Rodung aufgrund der zur Verfügung stehenden Unterlagen zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führt. Das heisst, dass gegen die Rodung weder Gründe wie Erosions-, Rutsch-, Brand- oder Windwurfgefahr sprechen, noch dass die Realisierung des Vorhabens Immissionen, Gewässerverschmutzungen oder andere Auswirkungen zur Folge hat, die mit dem Umweltrecht des Bundes nicht vereinbar sind.

2.4.4 Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 WaG)

Direkt von der Rodung sind keine inventarisierten Natur- und Landschaftsschutzobjekte von nationaler Bedeutung betroffen. Im heutigen Abbaugbiet befinden sich Naturschutzbereiche (z.T. als Wasserflächen), welche teilweise unter kantonalem („Naturreservat Gunzger Allmend“) beziehungsweise nationalem Schutz stehen (Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung, Wanderobjekt Nr. SO 101 Allmend-Forenban). Die im Konzept für Wanderbiotope vom 10. Januar 2017 vorgesehenen Massnahmen sind vollumfänglich umzusetzen (BAFU Antrag 2).

Der Erweiterungsperimeter sowie das bisherige Abbaugbiet liegen im Grossraum dreier Wildtierkorridore (SO10 / „Aaretränki-Fulenbach“, SO28 / „Stierenbaan“ und SO09 / „Kestenholz“). Der Wildtierkorridor SO10 gilt als einer der wenigen Wildtierkorridore im Kanton, welcher gegenwärtig noch intakt ist. Es ist aus ökologischer Sicht ein wichtiges Vernetzungselement im Planungsperimeter des Abbaukonzepts Aaregäu. Die beiden Wildtierkorridore SO09 und SO10 sind für wandernde Wildtiere, v.a. Fernwanderer wie Rothirsch, Wildschwein, Luchs etc. von nationaler Bedeutung. Vor allem innerhalb des betroffenen Wildtierkorridors SO28 sollen nur so viele wildtierfreundliche Zäune erstellt werden, wie zwingend nötig sind (BAFU Antrag 2).

Damit wird dem Natur- und Heimatschutz gebührend Rechnung getragen.

2.4.5 Rodungersatz

Der Rodungersatz für die temporären Rodungen im Umfang von 157'910 m² erfolgt durch flächengleiche Ersatzaufforstung an Ort und Stelle, wobei 10% der Aufforstungsfläche der natürlichen Wiederbewaldung überlassen werden. Sowohl die Rodung als auch die Wiederaufforstung erfolgen etappiert, wodurch die offenen Flächen so gering als möglich gehalten werden können. Da künftig von den beiden Kiesgruben Gunzgen und Boningen nur noch die Kiesgrube Gunzgen in Betrieb stehen wird und durch die Konzentration des Abbaus auf nur einen Standort der Flächenbedarf für Pisten, Wege, Bänder etc. um mehr als die Hälfte reduziert werden kann, ergibt sich für das vorliegende Projekt eine maximale offene Grubenfläche von max. 9 Hektaren.

2.4.6 Anhörung kantonale Fachstellen und Bundesamt für Umwelt (BAFU) zum Rodungsgesuch

Die kantonalen Fachstellen für Umwelt, Raumplanung, Wildtiere sowie Natur- und Heimatschutz erheben keine grundsätzlichen Einwände gegen das Rodungsvorhaben. Das BAFU hat mit Schreiben vom 7. April 2017 (Ref. 2017.02.10-044 / Q071-1044) sowohl zur Rodung als auch zur Ersatzaufforstung positiv Stellung genommen, unter der Voraussetzung, dass die Anträge 1 und 2 berücksichtigt und eingehalten werden.

2.4.7 Ausgleichsabgabe

Nach Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 des kantonalen Waldgesetzes (BGS 931.11) eine Ausgleichsabgabe. Basierend auf der kantonalen Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (BGS 931.73) wird die Abgabe für das vorliegende Rodungsvorhaben mit den Eingangsgrössen „Rodungsfläche > 5'000 m²“, mittlere Abbautiefe resp. „Deponiehöhe 6 - 10 m“ und „Betriebsdauer 11 - 30 Jahre“ auf Fr. 7.50 pro m² Rodungsfläche festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe geht zu Lasten der Bewilligungsempfängerin und wird fällig mit der jeweiligen Schlagbewilligung.

2.5 Anpassung bestehender Rodungsbewilligungen

Für den bestehenden Kiesabbau- und Auffüllstandort besteht eine generelle Rodungsbewilligung (RRB Nr. 2509 vom 17. Dezember 2001; Zonen- und Gestaltungsplan „Kiesabbaugebiet Forenban/Gunzgen“ mit SBV der Einwohnergemeinde Gunzgen und Rodungsgesuch). Etwa $\frac{3}{4}$ der Fläche wurde zwischenzeitlich gerodet. Nach Abbauende werden die Teilflächen laufend rekultiviert und aufgeforstet. Die Rodung ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet und die Ersatzaufforstung hat bis 31. Dezember 2023 zu erfolgen.

Am 29. November 2005 wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2005/2451 die Anpassung des Erschliessungskorridors für die Neuerstellung der Förderanlage genehmigt. Die zusätzliche Rodungsfläche belief sich auf 2'490 m² und ist bis 31. Dezember 2020 befristet und die Ersatzaufforstung hat bis 31. Dezember 2023 zu erfolgen. Gemäss heutigem Kenntnisstand wird dieser Erschliessungskorridor über den Zeithorizont von Ende 2020 von Bedarf sein. Die Gesuchstellerin hat deshalb frühzeitig, d.h. spätestens im Jahr 2019, zuhanden des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei ein Gesuch um entsprechende Fristverlängerung einzureichen.

Ursprünglich war vorgesehen, die bestehenden Absatzbecken fristgerecht aufzuheben, zu rekultivieren und südwestlich des Kieswerkes innerhalb des Gestaltungsplanperimeters Erweiterung Forenban zu ersetzen. Dieser Vorschlag scheiterte jedoch am fehlenden Einverständnis des Grundeigentümers. Die Kieswerk Gunzgen AG beabsichtigt deshalb (Zustimmung der Grundeigentümerin liegt vor), die bestehenden Absatzbecken weiter zu betreiben und ersucht für diesen Perimeter um eine Fristverlängerung entsprechend dem vorliegenden Rodungsgesuch für die Erweiterung Forenban Gunzgen für die Rodung bis 31. Dezember 2027 und für die Ersatzaufforstung bis 31. Dezember 2057. Da keine Gründe dagegen sprechen, hat das Amt für Wald, Jagd und Fischerei diese Fristverlängerungen am 28. September 2016 in Aussicht gestellt.

2.6 Verfahren

Die öffentliche Auflage der Nutzungsplanung und des Rodungsgesuches erfolgte in der Zeit vom 20. Januar 2017 bis zum 20. Februar 2017. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat die Nutzungsplanung „Kiesabbau und Auffüllung Forenban“ am 21. Februar 2017 beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Nutzungsplanung „Kiesabbau und Auffüllung Forenban“ der Einwohnergemeinde Gunzgen, bestehend aus den in Ziffer 1 aufgeführten Unterlagen, wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der genehmigten Nutzungsplanung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Dem Gestaltungs- und Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz zu.
- 3.4 Ausnahmebewilligung für die Rodung von Waldareal
- Gestützt auf Art. 5 ff. Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0), Art. 4 ff. Verordnung über den Wald (WaV; SR 921.01), § 4 ff. kantonales Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11) und § 9 ff. kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) wird die Ausnahmebewilligung für die Rodung von Waldareal wie folgt erteilt:
- 3.4.1 Der Bürgergemeinde Gunzgen, 4617 Gunzgen, wird die Bewilligung erteilt, zwecks Erweiterung des Kiesabbaus und Auffüllstandortes „Forenban“ 157'910 m² Wald temporär zu roden. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzelle GB Gunzgen Nr. 851 (Koord. ca. 2630 190 / 1238 950). Die Rodungsbewilligung ist befristet bis 31. Januar 2027.
- 3.4.2 Die Bewilligungsempfängerin ist verpflichtet, für die temporäre Rodung Ersatzaufforstungen von gleicher Fläche an Ort und Stelle mit standortgerechten Baum- und Straucharten zu leisten, wobei 10% der Aufforstungsfläche der natürlichen Wiederbewaldung zu überlassen sind. Der Rodungersatz ist bis spätestens 31. Dezember 2057 auszuführen.
- 3.4.3 Massgebend für die Rodung und Ersatzaufforstung sind das Rodungsgesuch inkl. Beilagen sowie der Bericht zum Rodungsgesuch Kieswerk Gunzgen AG, Kiesabbau und Auffüllung, Erweiterung Forenban Gunzgen (CSD Ingenieure AG, Liebfeld, BE07305.500, dat. 10.01.2017).
- 3.4.4 Die Rodungen sind entsprechend dem Abbaufortschritt durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei etappenweise freizugeben. Die Rodungen dürfen jeweils erst nach Vorliegen der Schlagbewilligungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei ausgeführt werden. Rodungsetappen und Schlagbewilligungen sind zu beantragen. Die Rodungsarbeiten sind grundsätzlich ausserhalb der Hauptbrutzeit der Vögel und Setzzeit der Wildtiere vom 1. April bis 31. Juli auszuführen.
- 3.4.5 Die maximal zulässige offene Grubenfläche ist jeweils im Rahmen der Abbaubewilligungen und der Freigabe der einzelnen Rodungsetappen, gestützt auf die eingereichten Unterlagen, festzulegen. Die offene Grubenfläche darf maximal 9 Hektaren betragen.
- 3.4.6 Die Ersatzaufforstungen sind parallel zum Abbaufortschritt und erfolgter Auffüllung auszuführen und periodisch durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei abnehmen zu lassen. Diese Flächen dürfen nicht für Zwischendepots verwendet werden.

- 3.4.7 Alle Arbeiten haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Dieses darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten sowie Fahrzeuge, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 3.4.8 Die gestützt auf § 5 Abs. 2 WaGSO für die Rodungsbewilligung zu leistende Ausgleichs-
abgabe wird auf Fr. 7.50 pro m² Rodungsfläche festgesetzt. Die Abgabe ist von der
Bewilligungsempfängerin zu leisten und wird jeweils fällig mit der Erteilung der
Schlagbewilligung. Ausdrücklich vorbehalten bleibt eine Anpassung des Abgabesatzes
an zukünftige gesetzliche Bestimmungen.
- 3.4.9 Dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei / AWJFSO sind bis zum Eintritt der Rechtskraft
des vorliegenden Beschlusses die Rodungs- und Rodungsersatzflächen als
georeferenzierter Vektordatensatz zur Verfügung zu stellen (Datenformat: ESRI-
Shapefile; CRS/KBS: CH1903+/LV95; andere Datenformate in Absprache mit
daniel.vonbueren@vd.so.ch, Tel. 032 627 2342).
- 3.4.10 Das Volkswirtschaftsdepartement kann im Verlauf der Umsetzung des Rodungs-
vorhabens Anpassungen an der Rodungsbewilligung vornehmen, sofern diese nicht im
Widerspruch zur Nutzungsplanung stehen.
- 3.5 Anpassung der Rodungsbewilligung für den Perimeter des Absetz- und Klärbeckens:

Die bestehende Rodungsbewilligung für den Perimeter des Absetz- und Klärbeckens ist
hinsichtlich der Rodung auf den 31. Dezember 2020 und für den Rodungsersatz auf
den 31. Dezember 2023 befristet. Um den Weiterbetrieb am gleichen Standort zu
gewährleisten wird die Rodungsbewilligung für diesen Perimeter wie folgt angepasst:
Die Rodungsbewilligung wird neu befristet bis 31. Dezember 2027 und der
Rodungsersatz ist bis spätestens 31. Dezember 2057 auszuführen.
- 3.6 Die Einwohnergemeinde Gunzgen wird gebeten, dem Amt für Wald, Jagd und
Fischerei bis am 15. September 2017 4 genehmigte Rodungsgesuchsdossiers
nachzuliefern.
- 3.7 Der Gestaltungsplan „Konzept 1986 Kiesabbaugebiet Gunzgen/Boningen“ mit
Sonderbauvorschriften (RRB Nr. 3181 vom 15. November 1983) sowie der Gestaltungs-
plan „Konzeptweiterung 1986 Kiesabbau Gebiet Gunzgen“ mit Sonderbau-
vorschriften (RRB Nr. 2218 vom 28. August 1995) werden aufgehoben. Ausdrücklich
davon ausgenommen sind Bestimmungen sowie Auflagen und Bedingungen von
bisherigen rechtsgültigen Rodungsbewilligungen, die noch nicht umgesetzt wurden.

- 3.8 Die Einwohnergemeinde Gunzgen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 6'200.00, eine Bearbeitungsgebühr des Amtes für Umwelt von Fr. 8'700.00, eine Gebühr für die waldrechtliche Ausnahmebewilligung von Fr. 5'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 19'923.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beschwerde gegen die Ausgleichsabgabe für die Rodungsbewilligung kann innert der gleichen Frist bei der Kantonalen Schätzungskommission, Bielstrasse 9, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Gunzgen, Allmendstrasse 2, 4617 Gunzgen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	6'200.00	(4210000 / 004 / 80553)
Bearbeitungsgebühr AfU:	Fr.	8'700.00	(4210001 / 007 / 80049)
Gebühr für die waldrechtliche			
Ausnahmebewilligung:	Fr.	5'000.00	(4210000 / 035 / 80942)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
		<u>Fr. 19'923.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (sts/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft

Amt für Umwelt, mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Umwelt, Rechnungswesen

Amt für Verkehr und Tiefbau

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald (5), mit 1 gen. Dossier (später) und zusätzlich 4 gen. Rodungsgesuchsdossiers (später)

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Dossier (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthausquai 23, 4601 Olten, mit 1 gen. Dossier (später)

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Wald, 3003 Bern (Ref. RO2017-001; Kopie Rodungsgesuch wurde i.R. der Anhörung gemäss Art. 6 WaG zugestellt) **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Gunzgen, Allmendstrasse 2, 4617 Gunzgen, mit 1 gen. Dossier (später), mit Rechnung **(Einschreiben)**

Baukommission Gunzgen, Allmendstrasse 2, 4617 Gunzgen

CSD Ingenieure AG, Hessestrasse 27d, 3097 Liebefeld

Kieswerk Gunzgen AG, Härkingenstrasse 1, 4617 Gunzgen, mit 1 gen. Dossier (später)

Staatskanzlei (Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Gunzgen: Genehmigung Teilzonenplan, Gestaltungs- und Erschliessungsplan „Kiesabbau und Auffüllung Forenban“ mit Sonderbauvorschriften, Umweltverträglichkeitsbericht und Rodungsgesuch: Der Beschluss des Regierungsrates, der Umweltverträglichkeitsbericht, der Beurteilungsbericht des Amtes für Umwelt und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung werden in der Zeit vom 17. August 2017 bis 27. August 2017 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn, zur Einsichtnahme aufgelegt (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung / UVPV).

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.)

Staatskanzlei (Publikation im Amtsblatt, Rubrik „Regierungsrat“): Einwohnergemeinde Gunzgen; Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung [RO2017-001] gemäss § 11 Absatz 2 Kantonale Waldverordnung [WaVSO; BGS 931.12]

Der Bürgergemeinde Gunzgen, 4617 Gunzgen, wird die Bewilligung erteilt, zwecks Erweiterung des Kiesabbaus und Auffüllstandortes „Forenban“ 157'910 m² Wald temporär zu roden. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzelle GB Gunzgen Nr. 851 (Koord. ca. 2630 190 / 1238 950). Die Rodungsbewilligung ist befristet bis 31. Dezember 2027.

Die Bewilligungsempfängerin ist verpflichtet, für die temporäre Rodung Ersatzaufforstungen von gleicher Fläche an Ort und Stelle zu leisten, wobei 10% der Aufforstungsfläche der natürlichen Wiederbewaldung zu überlassen sind. Der Rodungersatz ist bis spätestens 31. Dezember 2057 auszuführen.

(Regierungsratsbeschluss vom 14. August 2017)

